

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 6 (1883)

Artikel: Das kaufmännische Direktorium in Zürich : ein Beitrag zur zürcherischen Handelsgeschichte
Autor: Bürkli-Meyer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das kaufmännische Direktorium in Zürich.

Ein Beitrag zur zürcherischen Handelsgeschichte

von Ad. Bürkli-Meyer.

Während das kaufmännische Direktorium von St. Gallen sich eines mehr als zweihundertjährigen Bestandes erfreut und noch in der Gegenwart seine Stellung rühmlich ausfüllt, ist das ähnliche Institut Zürich's vor fünfzig Jahren vom Schauplatze langen und erfolgreichen Wirkens für Zürich's Handel und Industrie abgetreten. Als sein Vermächtniß hat es uns Bauwerke hinterlassen, von denen man sich seiner Zeit auf eine weite Zukunft hinaus die wohlthätigsten Folgen für die Entwicklung des Verkehrs zu Stadt und Land versprach. Der gewaltige und nicht gezählte Umschwung, den einige Jahrzehnte nachher die Eisenbahnen im Verkehrsleben hervorriefen, kreuzte die gehegten Erwartungen und ließ das Vermächtniß des kaufmännischen Direktoriums so sehr in Vergessenheit gerathen, daß heutzutage Viele von seiner einstigen Existenz kaum mehr Etwas wissen. Und doch ruhte in der Hand dieser Behörde länger als ein Jahrhundert hindurch nicht nur das ganze Postwesen, sondern es übte dieselbe auch auf die gewerblichen Verhältnisse des Kantons Zürich bedeutenden Einfluß aus, indem sie in handelspolitischen Fragen bis auf einen gewissen Grad der Rathgeber der Regierung war. Wenn wir es versuchen, in kurzen Zügen die Geschichte des Direktoriums zu skizziren, so gibt uns dies daher Gelegenheit, sowohl die kommerziellen Verhältnisse Zürich's im 17. und 18. Jahrhundert, als die eigenartige Stellung

kennen zu lernen, welche Stadt und Land im Fabrikwesen zu einander einnahmen. Die zuweilen jetzt noch auftauchende Frage, was aus dem großen Fond geworden sei, den das Direktorium hinterließ, soll am Schlusse ihre summarische Lösung finden.

Unsere Quellen sind für die Zeit bis 1798 die Aufzeichnungen von Amtmann Johannes Wirz. Im Auftrage des Direktoriums registrierte dieser sachlich mit großer Ausführlichkeit in einer Reihe von Bänden das gesammte Archiv, eine um so verdienstlichere Arbeit, als die Protokolle der Behörde große Lücken ließen. Von 1798 an finden sich diese Protokolle sammt den Missiven dagegen wohl geordnet und gebunden vor und sind im Staatsarchive aufbewahrt. Die Ansprüche, welche der Staat zu drei verschiedenen Malen, d. i. 1798, 1803 und 1830, an den Direktorialfond erhob, gaben Veranlassung zu mehreren Brochuren, von denen uns die eine und andere Material für unsern Zweck liefert, am meisten die „Beleuchtung der Finanzen des Kantons Zürich von 1832 bis 1848“ von dem gewesenen Finanzdirektor Eduard Sulzer (gedruckt bei Drell, Füssli & Comp. 1851). Dieser Schrift, sowie einer 1843 von der kaufmännischen Vorsteherschaft abgelegten „öffentlichen Rechenschaft“ entnehmen wir die Angaben über die Liquidation des Direktorialfonds.

Die Geldwährung, mit der wir es zu thun haben, ist der Zürcher-gulden zu 40 Schilling à 12 Heller. Während im 17. Jahrhundert der Gulden noch 16,₅₄ Gramm Feinsilber enthielt, d. i. so viel als 3,₆₈ jetzige Franken, verschlechterte er sich im Lauf der Zeit bis auf ein Minimum von 10,₆₂ Gramm Silbergehalt und gelangte auf diesem Fuße 1852 mit 2,₃₃ Franken zur Einlösung. Die Kaufmannschaft rechnete seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Gulden, der Staat in halben Gulden, d. i. in sogenannten Pfunden.

Wir beginnen mit einem kurzen Abrisse der Entstehungsgeschichte des Direktoriums, heben dann die hauptsächlichsten Richtungen der Thätigkeit desselben hervor und schließen mit Andeutung der Verhältnisse, welche 1830 zu seiner Aufhebung und zur Liquidation seines Fonds führten.

1. Die Entstehung und Organisation des kaufmännischen Direktoriums.

Die Reformation mit ihren Folgen hatte die Thätigkeit der Bewohner Zürich's vom Kriegswesen und dem Söldnerdienste ab auf friedliche Bahnen gelenkt. Handel und Industrie, denen die Stadt im 13. und 14. Jahrhundert ihr Emporblühen zu verdanken gehabt hatte, erwachten aus langem Schlummer; die von Alters her betriebene Leinen- und Wollen-Manufaktur wurde, wenn auch zunächst nur für den inländischen Bedarf, wieder aufgenommen, und man widmete dem Flachsbau wie der Schafzucht erneute Sorgfalt¹⁾. Ebenso suchte die Regierung der Baumwollenindustrie, welche aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammte, dadurch aufzuhelfen, daß sie durch Beschluß vom 18. Januar 1553 die hergebrachte Zollfreiheit dem Tüchligewerb zu Stadt und Land zusicherte²⁾. So fand sich der Boden für die neuen Industriezweige zubereitet, welche die aus ihrer Heimat vertriebenen Reformirten von Locarno nach Zürich verpflanzten. Die freundliche Aufnahme, die man 1555 den Flüchtlingen zu Theil werden ließ, trug reichliche Früchte. Ihnen verdankt man bekanntlich die Wiedereinführung der Seidenindustrie, welche in ihren Anfängen früher schon in Zürich geblüht hatte; ferner das Spinnen der Seidenabfälle zu Floretgarn oder Schappe, das bald viele fleißige Hände im Kanton herum beschäftigte. Auch die Fabrikation des Burates, eines soliden, damals sehr beliebten Wollentoffes, sowie des Barchents oder Bazin's ging von den Locarnern aus. Der letztere Artikel aus flächserner Kette mit baumwollenem Einschlag erlangte bald großen Ruf, wohl in Folge der Uebung, welche man im Spinnen der Baumwolle in Zürich bereits besaß und der Geschicklichkeit der Flüchtlinge im Färben des Garns³⁾. Hatten diese Letztern auch ihre Heimat verlassen müssen, so

¹⁾ Helvetischer Almanach von 1803.

²⁾ Staatsarchiv. Quodlibet VII. 7.

³⁾ Ferdinand Meyer: Die evangelische Gemeinde in Locarno, 1836.

blieben sie doch mit derselben in regem Verkehr und setzten auch ihre Handelsverbindungen mit dem Herzogthum Mailand fort. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts begegnen wir bereits der zürcherischen Firma Gebrüder Schneeberger in Bergamo, welche, durch den Lokarner Bebia angeregt, den Verkauf von zürcherischem Baumwollentuch und Barzchent in Italien vermittelte¹⁾. Einige Jahre später sehen wir zu ähnlichem Zwecke die drei Brüder Hans Georg, Ulrich und Johannes Heß sich ein Domizilrecht in Lyon erwerben²⁾. Selbst die Pest, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts in Zürich eine große Zahl Opfer forderte, vermochte die aufblühende Gewerbsthätigkeit nur vorübergehend zu hemmen; ebenso litt diese auch wenig unter den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges, die über das benachbarte Deutschland ergingen. Wohl verminderte sich der Verkehr mit diesem Lande bedeutend, dafür aber entwickelte sich um so mehr derjenige mit Frankreich; denn hier waren von der Regierung Heinrich's des Vierten innere Ruhe und eine wohlthätige Förderung von Handel und Industrie im ganzen Lande ausgegangen. Als Zürcher-Fabrikate, die in Frankreich Absatz fanden, werden hervorgehoben: Galletengarn (Floretseide), Trame, Burat, Seidenkrespon, baumwollene Schleier und Tüchli. Von Lekttern ging eine Menge weiter nach Spanien³⁾.

Den lebhaften Verkehr mit Frankreich begünstigte der Umstand, daß die schweizerischen Kaufleute dort das Vorrecht zollfreier Einfuhr ihrer Fabrikate genossen. Es gründete sich dieses Vorrecht auf eine Bestimmung des im Jahr 1519 zu Genf abgeschlossenen „ewigen“ Friedens der Eidgenossenschaft mit Frankreich. blieb es auch stets ein lebhafter Streitpunkt, ob sich dieses Privilegium nur auf die zu jener Zeit bekannten Fabrikate beziehe oder auch die seither neu entstandenen umfasse,

¹⁾ Urkunde von Bürgermeister Hans Rudolf Haas, datirt 9. März 1609, in der Urkundensammlung der antiquarischen Gesellschaft, mitgetheilt von Hrn. W. Tobler-Meyer.

²⁾ Salomon Bögelin, das alte Zürich. 2. Auflage. Seite 398.

³⁾ Schinz, Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, 1763. S. 154. Zürcher Taschenbuch, 1883.

also beispielsweise die sämmtlichen Zürcher-Artikel mit Ausnahme der Baumwollen-Tüchli, so genossen doch thatsächlich die schweizerischen Kaufleute gegenüber denjenigen anderer Länder bedeutende Vortheile im Verkehr mit Frankreich. Diesem Verkehr drohten nun im 17. Jahrhundert ernstliche Gefahren; sie lagen einerseits in den schutzzöllnerischen Bestrebungen, welche besonders von Lyon in Folge des Aufschwunges der dortigen Industrie ausgingen, anderseits in dem einheitlichen Zolltarif, den nach dem Regierungsantritte Ludwig's XIV. im Jahr 1661 der Minister Colbert für ganz Frankreich anstrebte, allerdings den Provinzial-Parlamenten gegenüber nur mit theilweisem Erfolge¹⁾).

Daß solchen Zeitströmungen gegenüber der Einzelne Nichts vermochte, sahen die Zürcher-Kaufleute ein; auch von den regierenden Häuptern der Republik war wenig zu hoffen, da bei diesen andere Interessen der Sorge um die heimische Industrie voran gingen. War es auch sonst bei den Kaufleuten Sitte, eigenes Thun und Treiben den Blicken der Kollegen möglichst zu entziehen, so galt es jetzt nothgedrungen, sich zu einigen und ein Organ zu schaffen für Vertretung der gemeinsamen Interessen nach Außen, für Abwendung der von Frankreich her drohenden, gemeinsamen Gefahr. Noch ein anderer Umstand kam hinzu, der diese Einigung beförderte; es war das mit der Zunahme des Verkehrs wachsende Bedürfniß von Posteinrichtungen. Bisher hatten die periodischen, großen Messen hauptsächlich zur Vermittlung dieses Verkehrs gedient. Den Handel mit dem Norden Deutschlands und mit den Niederlanden erleichterten die zwei jährlichen Messen zu Frankfurt a. M., wobei die Rheinschiffahrt das Mittel zu sicherer Beförderung von Waaren und von Personen bot. Auch die Leipziger-Messe hatte für den Bezug sächsischer Wolle ihre Bedeutung für Zürich. Für den Verkehr mit dem Süden Deutschlands waren die beiden Messen von Zurzach von Wichtigkeit. Elßaß-Lothringen, welches bis 1792 außerhalb der französischen Zolllinien lag,

¹⁾ Staatsarchivar Dr. Paul Schweizer: „Ludwig XIV. und die schweizerischen Kaufleute“. Pag. 39.

benutzte ebenfalls diese Messen für seine Handelsbeziehungen zu der Schweiz. Nach Zurzach konnten die schweizerischen Kaufleute ihre Waaren ungefährdet über eigenes Gebiet bringen, was für sie von großer Bedeutung war. Nach Frankreich war der Weg über Genf und Lyon von Alters her der gebräuchliche. In früherer Zeit hatte Genf, seit dem 16. Jahrhundert auch Lyon seine regelmäßigen, großen Messen mit bedeutenden Privilegien für die jeweiligen Besucher. Im Süden waren Bergamo und Bozen Stapelplätze für den Verkauf der schweizerischen Fabrikate.

Hatten bisher die persönliche Begegnung der Kaufleute auf diesen Messen und das in den längst eingebürgerten Wechselbriefen gegebene Zahlungsmittel den Bedürfnissen des Handels genügt, so ging es doch ohne irgend welche Posteinrichtung kaum länger. Daran, daß der Staat dem Mangel abhelfen sollte, dachte zu jener Zeit Niemand; diese Abhülfe blieb der Initiative von Privaten oder Korporationen überlassen. Es ist das Verdienst der schon genannten Gebrüder H e ß in Lyon, um das Jahr 1630 die erste regelmäßige Posteinrichtung in's Leben gerufen zu haben, indem dieselben periodisch einen Fußboten von Lyon an ihr Stammhaus in Zürich und wieder retour gehen ließen und diesen Privatkurs auch Andern zugänglich machten¹⁾). Bei der schon erwähnten Mangelhaftigkeit, mit welcher jeder Kaufmann sein Thun und Lassen den Augen seiner Berufsgenossen zu entziehen suchte, konnte der Wunsch nicht ausbleiben, dieser Privatpost einen öffentlichen Charakter gegeben und auch andere regelmäßige Postkurse eingerichtet zu sehen. Als Hauptgründe der Bildung eines kaufmännischen Direktoriums in Zürich haben wir also die Abwehr der schutzzöllnerischen Bestrebungen Frankreichs und das Bedürfniß einer regelmäßigen Briefexpedition anzusehen.

Bereits hatte St. Gallen, das im 16. und 17. Jahrhundert vermöge seiner ausgedehnten Leinwand-Manufaktur an der Spitze der schweizerischen Handelschaft stand, den Zürchern das Beispiel der Gini-

¹⁾ Schinz, Handelschaft. Seite 158 u. 159.

gung auf kaufmännischem Gebiete gegeben. In St. Gallen besorgte die Verbindung der „Kauf- und Ladenleute“ in umsichtiger Weise das Postwesen. Selbst bevor die Gebrüder Heß ihre Fußpost einrichteten, stand St. Gallen mit Lyon und mit Nürnberg durch zwei reitende Boten im Verkehr¹⁾. In Zürich selbst hatten sich schon früher die Kaufleute periodisch zu einer Korporation zusammengethan; im Jahr 1591 und wiederum 1623 war ihnen nämlich vom Rathe das Recht ertheilt worden, aus sich selbst Verordnete zur Ueberwachung der Arbeiter zu bestellen. Dabei hatte der Rath zugleich seine Obergögte und Landvögte angewiesen, diesen Verordneten hülfreiche Hand zu leisten und die ungetreuen Arbeiter zu bestrafen. Im Jahr 1662 handelte es sich nunmehr darum, den Kaufleuten eine bleibende Vertretung zu sichern und diese Vertretung mit den wünschbaren Privilegien auszustatten. In der obrigkeitlichen Stiftungsurkunde des neuen kaufmännischen Direktoriums vom 30. Oktober des genannten Jahres sind nun allerdings die von uns angeführten Motive für dessen Errichtung nicht angegeben, sondern es ist in derselben lediglich von Förderung des Seiden-, Wollen-, Leinen- und Baumwollenhandels, von Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Arbeitern und von der Sorge um Bewahrung des guten Rufes der zürcherischen Fabrikate die Rede. Wir haben indessen sichere Belege dafür, daß wir nicht irre gehen, indem wir die eigentlichen Gründe der Stiftung des Direktoriums anderswo suchen. Als ein solches Belege erscheint uns die Wahl von Johannes Heß zum rothen Gatter zu einem der ersten sieben Direktoren. Damit war die Verständigung für Uebergabe der Post von Seite der Familie Heß an das Direktorium angebahnt. Dieses betheiligte sich auch von der ersten Zeit seiner Gründung an lebhaft an der Sache, wenn schon die förmliche Abtretung erst fünfzehn Jahre später, nämlich 1677, erfolgte. Der Familie Heß blieb bei dieser Abtretung der Vorrang für die neu geschaffene Stelle eines Postdirektors gewahrt

¹⁾ Mittheilungen des Herrn Dr. Wartmann, Sekretär des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen.

wirklich gehörten in der Folge bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts von sechs Postdirektoren vier der Familie Heß an, die zwei übrigen der Familie Drell. Als erster von ihnen wurde vom Direktorium Kaspar Heß gewählt, der Nefse des erwähnten Direktors Johannes Heß. Die Heß'schen Häuser zum grauen Mann und zum Schäppeli an der Münsterergasse dienten der neuen Verwaltung als Lokale. Erst 1789 erwarb das Direktorium dieselben um 20,000 Gulden eigenthümlich.

Ein weiteres Belege für unsere Ansicht lieferte die Abordnung nach Frankreich, zu welcher gleich in dem auf die Gründung des Direktoriums folgenden Jahre, also 1663, eines seiner ersten Mitglieder, der Stadthauptmann Heinrich Escher, erkoren wurde. Es handelte sich darum, gemeinschaftlich mit St. Gallen vom Minister Colbert in Paris die Rücknahme der für den schweizerischen Handel verderblichen Zollmaßregeln auszuwirken¹⁾. In Folge dieser Abordnung blieb der Markt in Frankreich für die St. Galler Leinwand und für die Trame und Floretseide der Zürcher ein offener, während er dagegen für die Seiden-, Wollen- und Baumwollengewebe der Letztern ein schwieriger wurde. Stadthauptmann H. Escher, der spätere verdiente Bürgermeister, stand einem blühenden Wollen- und Seidengewerbe in der Silberschmide, große Hofstatt, vor; seine Söhne wurden die Gründer der angesehenen Escher'schen Handelsfirmen im Seidenhof und im Wollenhof.

Die schon erwähnte obrigkeitliche Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1662 bestimmt die Zahl der Mitglieder des kaufmännischen Direktoriums auf sieben, die von der Versammlung der Kaufleute, dem sogenannten „Gesamtbott“, aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählt wurden. Seinen Präsidenten ernannte das Kollegium aus sich selbst; die Amtsdauer dieses Präsidenten war eine unbestimmte; sie erstreckte sich gewöhnlich bis zur Berufung zu einem der höchsten Ehrenämter der Republik, mitunter auch auf Lebenszeit. Von den sechs übrigen Mitgliedern hatte jährlich je eines auszutreten; die Ersatzwahl erfolgte auf einen Dreier-

¹⁾ Dr. Paul Schweizer, wie oben.

vorschlag der im Amte verbleibenden Direktoren hin durch das Gesammtbott.

Mitgliederzahl, Amtsdauer und selbst die Wahlart des Direktoriums erlitten indessen im Laufe der Zeit verschiedene Aenderungen. Dabei ist hervorzuheben, daß sich die Regierung einen steigenden Einfluß auf das Kollegium sicherte, indem sie 1710 die Zahl der Mitglieder auf zwölf erhob, von denen vier aus der Mitte des kleinen Rathes genommen werden mußten; sie fügt dabei noch die Beschränkung hinzu, daß der Präsident des Direktoriums eines dieser vier Rathsmitglieder sein müsse. Später ging man noch weiter und ließ es geschehen, daß die vier Rathsmitglieder vom kleinen Rath selbst gewählt wurden, anstatt von der Versammlung der Kaufleute. Statt alljährlich, vollzog sich fast von Anfang an die Wahl eines neuen Mitgliedes erst nach Verfluß zweier oder dreier Jahre; bald wurde die dreijährige Partialerneuerung mit Wiederwählbarkeit stehender Brauch.

Um im Gesammtbott das Stimmrecht auszuüben, sowie um wahlfähig zu sein, mußte man nach der 1683 aufgestellten Vorschrift den Großhandel mit Italien, Frankreich, Deutschland oder Holland treiben; d. i. fremde Waaren kisten- oder ballenweise aus diesen Ländern beziehen oder nach denselben spediren. Daneben hatte man sich bei hundert Thaler Buße in das Rationen-Verzeichniß des Stadtschreibers eintragen zu lassen. Väter, Söhne, Brüder und Schwäger der im Dreiervorschlag für eine erledigte Direktorenstelle befindlichen Personen blieben bei der Wahl im Ausstände.

Mit dem Aktuariat betraute man anfänglich eines der jüngern Mitglieder des Direktoriums, und zwar 1662 zuerst Caspar Muralt an der Sihl, welcher in der Folge 39 Jahre hindurch dem Direktorium angehörte, nämlich von 1662 bis 1669 als Aktuar, dann mit Unterbruch eines dreijährigen Termins von 1672 bis 1704 als Mitglied und Präsident der Postkommission; in letzterer Eigenschaft erwarb er sich um das Postwesen aner kennenswerthe Verdienste. Von seinem Vater hatte Caspar Muralt den Seidengewerb an der Sihl übernommen, den er mehr als

ein halbes Jahrhundert hindurch mit Erfolg betrieb und der noch heute unter der ursprünglichen Firma Hans Conrad Muralt und Sohn fortbesteht. Caspar Muralt starb 1718 im hohen Alter von 91 Jahren. Von 1669 an versah die Aktuariatsstelle der Direktor Salomon Hirzel zur Haue, Besitzer eines im siebenzehnten Jahrhundert blühenden Tuchgeschäftes; nach ihm wurde von 1681 an in der Person des zweiten Rathssubstituten ein eigener Sekretär bestellt mit einem jährlichen Einkommen von 50 Pfund. Die Stelle eines Rathssubstituten war die unterste Sprosse der Leiter, auf welcher man allmählig zu den höchsten Ehrenämtern der Republik emporstieg. In dieser Weise begannen die tüchtigsten Magistratspersonen des alten Zürichs ihre politische Laufbahn und es blieb ihnen vom Sekretariate des kaufmännischen Direktoriums her zeitlebens die Kenntniß der kommerziellen Verhältnisse ihrer Vaterstadt. Wir heben als einige solcher anfänglichen Direktorial-Sekretäre hervor: den spätern Bürgermeister David Holzhalb, der als Gesandter an fremde Höfe der Eidgenossenschaft gute Dienste leistete, den Bürgermeister Johann Jakob Ulrich, der nach dem Toggenburgerkriege 1712 den Landfrieden vermitteln half, den Rathsherrn Leu, dessen rühmlichen Namen die von ihm in's Leben gerufene Hypothekarbank auf uns gebracht hat, die beiden Bürgermeister David Wyß, Vater und Sohn, welche in schwieriger Zeit das Staatsruder lenkten, endlich den Landammann der Schweiz, Reinhard, den letzten hervorragenden Repräsentanten einer früheren Zeit.

Das Quästorat versah stets ein Mitglied des Direktoriums; oft rückte der Quästor in der Folge an die Stelle des Präsidenten vor. Mehr als fünfzig Jahre hindurch von der Gründung des Direktoriums an blieb übrigens das Amt des Quästors von geringer Bedeutung. Die Taxe von 4 Kreuzern, welche das Direktorium auf jedem Stück Gut zu erheben berechtigt war, das durch das Kaufhaus ging, sowie etliche Bußen, welche diese Einnahme steigerten, deckten nur nothdürftig den auf dem Postwesen sich ergebenden Ausfall. Um den Lohn des Churerboten zusammenzubringen, mußten beispielsweise geraume Zeit hindurch jährlich

300 Gulden von den Kaufleuten und Fabrikanten auf dem Wege einer Steuer gesammelt werden. Erst vom Jahr 1720 an begann das Postwesen einen Ertrag abzuwerfen; dieser überstieg im ganzen Verlaufe des Jahrhunderts bis zur Revolution nur drei Mal die Summe von 8000 Gulden jährlich, genügte aber zuzüglich der Zinse bei dem sparsamen Haushalte jener Zeit dennoch zur allmäligen Bildung eines bedeutenden Fonds. Aber selbst als letzterer den hohen Betrag von annähernd einer Million Gulden erreichte, bezogen weder Quästor noch Präsident, noch die übrigen Mitglieder des Direktoriums je die mindeste Geldentschädigung für ihre Amtsführung; diese war und blieb stets *E h r e n s a c h e*. Der einzige ökonomische Vortheil, sofern man von einem solchen reden will, erwuchs den Direktoren aus der Benutzung eines Kapitals von 2500 Gulden, das jedem gegen Verzinsung zu 3 % aus dem Fond zugetheilt wurde und für welches doppelte Bürgschaft vorgesehen war. Dieser bis zur Auflösung des Direktoriums bestandene Gebrauch bezweckte, bei eintretendem Bedürfnisse rasch eine beträchtliche Summe Geldes beschaffen zu können.

Die Direktoren hatten sich nach dem ursprünglichen Statut alle Monate ein Mal zu versammeln, um Rath über dasjenige zu pflegen, was der zürcherischen Handelschaft nützlich sein möchte. Auf unentschuldigtem Ausbleiben und selbst auf verspätetem Erscheinen stand anfänglich die relativ hohe Buße von sechszehn Schillingen.

Von der Zeit an, in welcher die Zahl der Mitglieder von sieben auf zwölf erhöht wurde, bildete sich im Schoße des Direktoriums eine eigene Kommission von fünf, später von drei Mitgliedern für das Postwesen, welche häufigere Sitzungen als die Gesamtbehörde hatte. Die Nothwendigkeit der Gegenwart des Postdirektors in den Sitzungen dieser Kommission gab die Ursache, daß in der Regel dieser Beamte auch zum Mitgliede des Direktoriums gewählt wurde.

Dieß ist, was über die Organisation der Behörde gesagt werden kann.

2. Die Thätigkeit des kaufmännischen Direktoriums.

Als fruchtbarster Zweig der Thätigkeit des Direktoriums ist die bereits genannte Besorgung des *P o s t w e s e n s* zu bezeichnen. Diese Besorgung war in jener Zeit der Gebietszerstückelung und der Sonderinteressen keineswegs eine leichte. Die Verständigung über die Briefexpedition mit St. Gallen und Bern zog sich Jahrzehente lang hinaus. Seitdem die französische Regierung 1669 eine sogenannte „*reitende Post*“ zwischen Lyon und Genf eingerichtet hatte, beschränkte sich der Zürcherische Posttritt auf die Strecke von Zürich nach Genf; sechs Jahre später, d. i. 1675, erwarb die Familie *F i s c h e r* in Bern von der dortigen Regierung das Postregal, was für das kaufmännische Direktorium in Zürich zu weiterer Reduktion seiner Postsphäre auf die Strecke Zürich-Bern führte. Seinerseits nahm das Direktorium dem reitenden Boten von St. Gallen, der, wie wir gehört haben, ursprünglich bis Lyon gegangen war, schon in Zürich sein Felleisen ab. Alles dieß geschah aber unter Protest von Seite der Betroffenen, bis endlich im Jahr 1708 ein Vertrag zwischen St. Gallen, Zürich und Bern Ordnung in die streitige Angelegenheit brachte.

Auch mit *B a s e l*, *S c h a f f h a u s e n*, *C h u r* und mit der päpstlichen Nunziatur in *L u z e r n*, die ihren eigenen Botendienst über Zürich mit dem Bisthum Konstanz unterhielt, mußten viele Unterhandlungen gepflogen werden, um eine regelmäßige Briefexpedition zu erreichen. Die Post über den Splügen nach Bergamo war gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts noch von der *Heß'schen* Handelsfirma errichtet worden; mit Mailand korrespondirte man vermittelst der 1653 von *L u g a n o* aus über *C o m o* organisirten Post. Im Jahr 1665 wurde die Postverbindung mit Bergamo unter den besondern Schutz der Republik Venedig gestellt, zu deren Gebiet die Stadt gehörte. Dank dem engen, freundschaftlichen Verhältnisse, in dem Zürich zu Venedig stand, konnten sich die reformirten Schweizer im Gebiete der Republik unbehelligt niederlassen, während dieß in dem benachbarten, unter spanischer Herrschaft

stehenden Mailand nicht möglich war, so lebhaft auch der Verkehr sich gestalten mochte, den man von Zürich aus mit dem Herzogthum Mailand unterhielt. Diese Lebhaftigkeit führte das Direktorium dazu, statt des bisherigen dürftigen Botendienstes im Jahr 1688 im Verein mit Bern zwei Mal wöchentlich eine Post von Basel aus über den Gotthard nach Mailand anzustreben, unter Heranziehung der Briefe aus Holland und weiterer Beförderung derselben von Mailand nach Venedig, Florenz, Rom und Neapel. Es dauerte mehrere Jahre, bis die betreffenden Unterhandlungen zum Ziele führten; zürcherischer Seits wurden dieselben von dem Präsidenten der Postkommission, Caspar Muralt und dem Postdirektor Daniel Drell mit Ausdauer und Geschick geführt¹⁾. Letzterer, der Nachfolger des ersten Postdirektors Caspar Heß, bekleidete sein Amt bis 1714; dann trat abermals ein Heß an seine Stelle. In die Amtsdauer von Caspar Heß fällt die Einrichtung einer regelmäßigen Postverbindung mit Nürnberg. Im siebenzehnten Jahrhundert waren es durchweg berittene Boten, deren man sich für die Briefpost bediente, weil bei der schlechten Beschaffenheit der Wege ein rasches Fortkommen mit Wagen nicht möglich gewesen wäre. Vom Beginne des achtzehnten Jahrhunderts an begegnen wir auf den Hauptkommunikationen neben den Postreitern dem sogenannten „Messageriedienst“, d. i. der Beförderung von Paketen und Geldsendungen vermittelt leichter Fuhrwerke, im Gebirge vermittelt Saumthieren. Der Messagerie schlossen sich auch wohl einzelne Reisende an, sonst wurde die Personenbeförderung nie als in den Geschäftskreis der Post gehörend betrachtet. Diligencen für den Personentransport sind erst eine Schöpfung des helvetischen Direktoriums von 1798 und beschränken sich auch da noch auf wenige Hauptkurse.

Den Verkehr im Inlande vermittelten zahlreiche Boten sowohl für Briefe als für Pakete und Valoren; zum Postamte standen sie nur in freiwilliger Beziehung, da dieses in Zürich keinerlei Monopol beanspruchen

¹⁾ Feuilletton der Allgemeinen Schweizerzeitung Nr. 305 vom 24. Dez. 1881. FM.

konnte. Nichtsdestoweniger sehen wir durch die Bemühungen der Postkommission des kaufmännischen Direktoriums im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts die Posteinrichtungen Zürichs allmählig einen Grad erreichen, der die bescheidenen Anforderungen der Zeit befriedigte. Es ist dieß aller Anerkennung werth, wenn man bedenkt, wie völlig sich damals jeder Kanton souverän fühlte und in Allem, was den Verkehr anbetraf, den eigenen Vortheil ob die dem Nachbar schuldige Rücksicht stellte. Einen auffälligen Beweis für den gänzlichen Mangel an Entgegenkommen zwischen den Gliedern der alten Eidgenossenschaft in der genannten Richtung liefert uns die Korrespondenz der Direktorien von Basel und von Zürich mit dem Postamte von Bern im Jahr 1758. Der Postritt ging von Zürich aus über Baden, Siggingen und Würenlingen nach Dettingen, wo die Aare in einer Fähre überschritten wurde, weiter über Eggen, Stein und Rheinfelden nach Basel. Unglücklicherweise stieß im gedachten Jahre das Schiff bei der Fahrt über die Aare auf einen Felsen und ging in Trümmer, so daß der Bote, ein angesehener Bürger von Basel, in den Wellen seinen Tod fand. Auf dieses Mißgeschick hin wurde sein Nachfolger angewiesen, vorübergehend den Weg über Brugg einzuschlagen. Sogleich untersagte aber Bern dem Postreiter von Basel das Ueberschreiten seines Gebietes, gestattete demselben sogar nicht einmal die Benutzung der sicherern Fähre bei Stille, obschon er hier nur während einer Viertelstunde den Boden Berns betreten hätte. So blieb denn nichts übrig, als den Baslerboten wieder die frühere gefährliche Stelle zum Ueberschreiten der Aare benutzen zu lassen.

Zwei Mal wöchentlich traf in Zürich die Post aus Italien ein, um ebenso oft wieder dahin abzugehen. Der Einspanner, in welchem der Courier von Brunnen aus über Rothenthurm und Samstagern seinen Weg nahm, bot auch einem Passagier Raum.

Mit Paris und dem nördlichen Frankreich korrespondirte man wöchentlich zwei Mal über Basel, mit Lyon und Marseille über Genf. Letzteren Weg wählte man oft auch für die Briefe nach der Le-

wante, neben den italienischen Routen über Venedig, Genua und Livorno.

Die Deutsche Post (Reichspost) brachte 2 Mal wöchentlich über Schaffhausen auch die Briefe aus England und Holland und nahm sie eben so oft wieder mit sich.

Der Verkehr mit Oesterreich und mit Bayern machte sich über St. Gallen, Ulm und Augsburg, derjenige mit dem südlichen Tyrol über Feldkirch und Bozen ebenfalls zwei Mal wöchentlich.

Zur Beurtheilung der Briestaren im achtzehnten Jahrhundert mögen folgende Zahlen dienen:

		Taxe für einen einfachen Brief bis auf 1 Loth Gewicht (15 Gramm) in Kreuzern (à 37/8 Centimes).	
Zürich-Schaffhausen		2	Kreuzer
Zürich-Chur		3	"
Zürich-Neuchâtel		3	"
Zürich-Bern		6	"
Zürich-Genf und Lausanne		9	"
Zürich-Winterthur (tägliches Botendienst)		1	Schilling
Zürich-Basel via Frickthal		4	Kreuzer
Zürich-Basel via Schaffhausen		6	"
Zürich-Chiavenna		5	"
Zürich-Paris via Hüningen		23	"
Holland-Zürich über Schaffhausen		27	"
" " " Lindau		40	"

Wie man sieht, waren die Briestaren sehr mäßige, den Verkehr fördernde.

An diese gegenüber der Reichhaltigkeit des Gegenstandes allerdings sehr dürftigen Angaben über die Posteinrichtungen reihen wir einige über die Gütererpedition. War die Post von Seite der Regierung keinerlei Beschränkungen unterworfen, so mußte dagegen in Zürich der Güterverkehr durch das städtische Kauf- und Waaghaus gehen, weil hier der obrigkeitliche Zoll erhoben wurde. Insofern war das

Institut ein staatliches, unter Aufsicht der beiden Standessekkelmeister stehendes; daneben aber war das kaufmännische Direktorium Kontrollbehörde für den Gütertransport und stand als solche in ununterbrochenem Verkehr mit dem Leiter des Institutes, dem sogenannten Waagmeister. Dieser wurde vom Direktorium in Gemeinschaft mit den beiden Sekkelmeistern, seine beiden Commis dagegen auf den unverbindlichen Vorschlag des Waagmeisters hin von Räth und Burgern gewählt; die niederern Angestellten, d. i. den Spannermeister und den Karrenziehermeister ernannte der Waagmeister. Die Spanner besorgten das Auf- und Abladen der Wagen, die Karrenzieher den Transport der Güter von und nach den Magazinen der Kaufleute. Den Verkehr zwischen diesen und den Fuhrleuten, die Festsetzung der Uebernahmepreise und den Einzug der Frachten vermittelten die zwei sogenannten B e s t ä t e r. Der eine dieser letztern, der sogenannte d e u t s c h e Bestäter hatte die deutschen Fuhrleute, der andere als f r a n z ö s i s c h e r Bestäter die welschen Fuhrleute unter seiner Aufsicht und Fürsorge. Die sämtlichen Angestellten des Kaufhauses bezogen keine fixen Besoldungen, sondern waren auf bestimmte Gebühren angewiesen, die auf allen das Kaufhaus passirenden Gütern zu diesem Zwecke erhoben wurden. Dem Direktorium erwuchsen aus seiner Stellung zum Kaufhause keine direkten Einnahmen, obschon es seinerseits im Laufe der Zeit beträchtliche Summen auf die Anlage und Verbesserung von Straßen und Brücken verwendete. Während wir es im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts noch mit S ä u m e r n oder sogenannten M a u l t r e i b e r n zu thun haben, befahren gegen das Ende desselben bereits vierspännige Frachtfuhren von ca. 70 Centner Last (incl. Wagen) die gebräuchliche Handelsstraße von St. Gallen über Zürich, Aarau, Solothurn, Bern, Peterlingen nach Lausanne und Morsee. Mehrere große Expeditionshäuser des letztgenannten Ortes besorgten die Versendung der Güter nach Genf und Lyon.

Was es noch im achtzehnten Jahrhundert heißen wollte, den Güterverkehr zu ermöglichen: dafür finden sich im Archiv des Direktoriums zahlreiche Belege. Wir erwähnen beispielsweise, daß der Streit um die

Kosten einer fahrbaren Brücke über die Murg bei Münchwyl an der Straße von St. Gallen nach Zürich von 1749 bis 1774, also volle fünfundsiebenzig Jahre dauerte. In der Zwischenzeit mußten die Güterfuhren und die aus Schwaben kommenden Fruchtwagen bestmöglich durch das Bett des Flusses zu kommen suchen; dieß aber war bei Wasseranschwellung oft mit Gefahr verbunden und rief in der That nicht selten Unglücksfällen. Der berittene Postbote behalf sich mit dem 1715 gemachten Steg, der zur Noth auch für Pferde gangbar war. Mit zunehmendem Verfall dieses Steges wurde es indessen, besonders des Nachts, zum Wagstück, über denselben zu reiten. Abhülfe in solchen Fällen erheischte immer fast endlose Korrespondenzen. Im obigen Falle übernahmen schließlich die beiden Gemeinden Münchwyl und Oberhofen gegen die Konzession zur Erhebung eines Brückenzolls den Bau einer fahrbaren steinernen Brücke. Die beiden Direktorien von St. Gallen und Zürich machten denselben dafürhin ein gemeinschaftliches Anleihen von 1200 Gulden zu $2\frac{1}{2}\%$ verzinslich.

Zehn Jahre nach Erbauung dieser Brücke, d. i. im Dezember 1784, schrieb man von St. Gallen dem Direktorium in Zürich, die Straße befände sich zwischen Münchwyl und Duttwyl in so erbärmlichem Zustande und sei so in Sümpfe versunken, daß sie nicht anders als mit Leibes- und Lebensgefahr gebraucht werden könne! — Erst im Dezember 1787 trat wirkliche Abhülfe ein. So sah es damals in der Ostschweiz aus, während im Gebiete der Republik Bern bereits ein besserer Zustand angebahnt war. Um ihre neuen Straßen zu schonen, verschlossen die Herren von Bern, trotz aller Einsprache ihrer Miteidgenossen, jedem Wagen den Durchgang durch ihr Land, dessen Last nicht um zehn Zentner reduziert worden war, gegenüber den für alle Fuhren nach Welschland konfordsatzgemäß festgesetzten 70 Zentnern.

Als Anhaltspunkt für die Höhe der Frachten im vorigen Jahrhundert theilen wir mit, daß für die von Leipzig bezogene Wolle bis $9\frac{1}{2}$ Zürcher-gulden für 100 Pfund bezahlt wurden (Fr. 42 bis 44 per Kilozentner). Die Güterfracht von Zürich bis Chur, welche vom sogenannten Ober-

wasser=Schiffsa mt bezogen wurde, betrug $1\frac{1}{4}$ Gulden für 100 Pfund (Fr. 2. 90) Bei gefrorenem See trat für jedes Frachtstück ein Zuschlag von 4 Gulden ein.

Hervorragend ist die Thätigkeit des Direktoriums in den sogenannten Konkurs- oder Gegenrechtsachen; seine Dazwischenkunft für Durchführung der Liquidation wurde fast bei jedem Fallimente nöthig. Das alte Zürcher-Stadtrecht setzte nämlich die Rangordnung der Gläubiger folgendermaßen fest: Zuerst mußten die in der Stadt wohnenden Bürger aus der Massa befriedigt werden, dann die außerhalb der Stadt wohnenden, sogenannten Ausburger, sodann die an einem andern Orte niedergelassenen Bürger, weiter die kantonsangehörigen Landleute, nach ihnen der Eidgenosß und endlich, auf diese Alle folgend, der Fremde.

Natürlich konnte der Letztere bei solcher Sachlage nie etwas an seine Forderung erhalten. Schon im Jahre 1667 hatte sich das Direktorium alle Mühe gegeben, diese den Kredit Zürichs im Auslande ungemein hemmende Verordnung zum Falle zu bringen; seine mehrfachen Anläufe gegen dieselbe waren aber erfolglos geblieben. Erst im Jahre 1715 gelangte bei Anlaß der Revision des Zürcher-Stadtrechtes das sogenannte Konkursrecht oder Gegenrecht zur Geltung. Indem Zürich damit die liberale Auffassung gegenseitigen gleichen Rechtes für Alle adoptirte, schloß es sich endlich der Handelsgesetzgebung Frankreichs, Englands der Niederlande, Oesterreichs, sowie der hauptsächlich deutschen und italienischen Handelsplätze an. Das Direktorium säumte nicht, sofort den Munizipalitäten oder den Handelskammern aller mit Zürich im Verkehr stehenden, schweizerischen und ausländischen Handelsstädte von der ersehnten Neuerung Kenntniß zu geben und die Einladung damit zu verbinden, sich schriftlich zur Gegenseitigkeit zu verpflichten. Es geschah dies auch fast von allen Orten her. Waren auch ehemals die Fallimente viel seltener — weil ungleich folgenschwerer — als gegenwärtig, so gaben dennoch Konkurs- und Gegenrechtsfragen dem kaufmännischen Direktorium bei dem schleppenden Gang der Korrespondenzen und den fast jedem Platz eigenthümlichen Uesancen fortwährend zu thun. Die Akten beweisen, daß

sich das Direktorium jeweilen Mühe gab, sowohl seine Angehörigen in Konfursachen bei ihrem Rechte zu schützen, als unter Umständen unpartheiisch auch fremdes Recht zur Geltung zu bringen. Es liegen Beispiele vor, daß sich das Direktorium in ausgesprochenen Gegensatz zum Stadtgerichte und zum Rathe stellte, wo diese von vorneherein das Recht eher auf Seite des Burgers als des Fremden zu finden geneigt waren. Nicht zum Wenigsten erklärt sich daraus das Ansehen, welches das Direktorium in Zürich selbst, wie im Auslande genoß.

In der Stiftungsurkunde von 1662 wird das Direktorium nicht nur als Vermittleramt, sondern auch als Gerichtsstand bezeichnet für alle Streitigkeiten der zürcherischen Handelsleute unter einander. Diese Jurisdiktion ging indessen frühe schon an das Stadtgericht über, welches von Anfang an als obere Instanz bei solchen Streitigkeiten bestimmt worden war.

Ebenso wurde das Direktorium der Aufsicht über die Fabrikarbeiter, der Bestrafung derselben für die in bedenklichem Maße übliche Untreue und Entwendung, überhaupt alles direkten Verkehrs mit den Arbeitern durch die sogenannte Fabrikkommission enthoben, welche der Rath bei Anlaß einer im Jahr 1696 errichteten Fabrikordnung aus seiner eigenen Mitte einsetzte.

Ein wichtiges Gebiet für die Thätigkeit des kaufmännischen Direktoriums bildete das Fabrikwesen; wir können indessen schon aus der Zusammensetzung der Behörde schließen, daß das Direktorium gegenüber der scharf ausgeprägten Stellung, welche der Rath von Zürich in allen industriellen Fragen einnahm, auf die letztern nur geringen Einfluß übte. In der Regel stellte sich dasselbe bei Entscheiden über das Fabrikwesen ohne Weiteres völlig auf den Standpunkt des Rathes. — Wir begnügen uns also, mit kurzen Worten diesen der Gegenwart durchaus ferne liegenden, eigenthümlichen Standpunkt zu kennzeichnen.

Wir haben gesehen, daß von der Zeit der Reformation an Zürich sein äußeres Emporkommen und seinen Reichthum fast ganz seiner Industrie zu verdanken hatte. Die Abgabe, welche die Regierung von den

in Zürich eingebürgerten Kaufleuten für den ihnen gewährten Schutz erhob, das sogenannte Schirmgeld, erwuchs im Laufe des 17. und noch mehr des 18. Jahrhunderts zu einer so großen Bedeutung für den Landesseckel, daß man ohne dieselbe den Staatshaushalt schlechterdings nicht fortführen zu können glaubte, lagen doch der damaligen Zeit regelmäßige, direkte Steuern, mit denen die Gegenwart gesegnet ist, gänzlich ferne! Das Schirmgeld wurde mit 2 Heller von jedem Pfund oder halbem Gulden Umsatz erhoben, betrug somit 0,83 % des Kaufswerthes aller Waaren. Jeder Handelsmann erhielt eine sogenannte Z o l l b ü c h s e, in die er bei jedem Geschäft seine 2 Heller vom Pfund, d. i. den P f u n d z o l l, einzulegen pflichtig war. Alljährlich auf die Ende Juli abzuschließende Staatsrechnung hin mußte die Büchse dem Amtsseckelmeister eingeliefert werden. Die genaue Durchsicht der Seckelamts-Rechnungen läßt zu dem Schlusse gelangen, daß die große Mehrzahl der Pflichtigen bei ihren Einlagen in die Büchsen ihrem geschwornen Eide getreulich nachkam, abgesehen davon, daß jeder die Prosperität seines Geschäftes gerne durch einen beträchtlichen Pfundzoll an den Tag legte. Mit der Zeit entschlugen sich größere Geschäfte der jeweiligen Einlagen in die Büchsen, berechneten dagegen den ihnen zu zahlen obliegenden Zoll aus ihren Handlungsbüchern. Von 23,617 Pfund im Jahr 1681 stieg der Zoll auf 81,468 Pfund im Jahr 1750, d. i. auf nahezu einen Drittel der ganzen Staatseinnahme, endlich im Jahr 1791 auf 153,490 Pfund oder 29 % der Gesamt-Einnahme. An dieser letztern Summe waren einzelne Handelsfirmen bis zu 6000 Pfund betheiligt. Der Zoll-Ertrag des Jahres 1791 entspricht, zu 0,83 % kapitalisirt, einem Gesamtverkehr der zürcherischen Handelswelt von zirka 18 Millionen Pfund oder 21 Millionen jetziger Franken.

Werden wir uns wundern, daß unter solchen Umständen das Bestreben, im Interesse des Staatshaushaltes das Schirmgeld zu mehren, den Rath in allen handelspolitischen Fragen leitete? Durch den Reichtum angeregt, welchen namentlich im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts die Seidenindustrie der Stadt Zürich gebracht hatte, versuchten ihre

Nachbarn alles Ernstes, sich diese Industrie ebenfalls anzueignen, besonders was das Spinnen von Floretseide betraf. Es geschah dies in Rappersweil, Luzern, Aarau, Olarus, Schaffhausen und im Toggenburg, allerdings meistens ohne nachhaltigen Erfolg.

Das Protokoll des Direktoriums zeigt, daß sich die Behörde nie genug Hülfe vom Rath erbitten konnte gegen die Bemühungen von Außen, zürcherische Arbeiter zur Ueberjiedelung zu verlocken. In Folge dessen stieg beim Rathe die Besorgniß um Minderung der eigenen Gewerbe und damit auch des Zollertrags; er ergriff alle ihm zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel, die Verschleppung der Gewerbe in die Nachbarcantone, wie in's Ausland, zu verhindern. Mängstlicher noch als früher wurde von den Achtziger-Jahren des 17. Jahrhunderts an jeder Versuch selbstständiger industrieller Thätigkeit von Seite der Landleute unterdrückt, und zwar darum, weil man einerseits das Schirmgeld auf der Landschaft nicht wie in der Stadt erheben zu können glaubte, anderseits den Verkehr der Landleute mit ihren Nachbarn jenseits der Grenze nicht zu kontrolliren vermochte. Im guten Glauben, das Wohl des Landes zu fördern, gelangte der Rath von Zürich auf diese Art dazu, die eigenen Landleute empfindlich zu schädigen. Diese betrachteten denn auch das Verbot, weiterhin auf dem Lande Wolle zu kämbeln (1679), ihre selbstgewobenen Baumwollentücher zu bleichen und zu färben (1693), Baumwolle und Seidenabfälle über die Kantonsgrenze hinaus zum Spinnen zu geben (1708) und einige weitere ähnliche Beschränkungen als eine Verkümmern ihrer bisherigen Gewerbsthätigkeit und grölten darob der Stadt um so mehr, als sich diese industriell im Laufe des 18. Jahrhunderts fortwährend hob, Dank den neuen Industriezweigen, welche die französischen Religionsflüchtlinge zur Zeit von Ludwig XIV. in Zürich eingeführt hatten.

Wenn wir unser Bedauern darüber äußern müssen, daß in solcher Weise die Regierung, während sie in guten Treuen zu handeln meinte, den Samen der Zwietracht für lange Zeit hinaus zwischen Stadt und Land streute, so erfordert es die Billigkeit, auch der väterlichen Fürsorge

zu erwähnen, mit der dieselbe Regierung sich stets der Arbeiterbevölkerung annahm. Wir weisen dafür hin auf die umfassende Fabrikordnung, welche der Rath sub 16. August 1717 aufstellte und die allen größern Fabrikanten in Abschrift zugestellt wurde. Die in alle Details eingehenden Lohnbestimmungen dieser bis Ende des Jahrhunderts wesentlich in Kraft gebliebenen Ordnung waren der Art, daß jeder treue und fleißige Arbeiter (Spinner, Rämpler, Winder und Weber) bei denselben sein gesichertes Auskommen fand. Die Träger (Fergger) auf der Landschaft durften keine Bäcker, noch Krämer sein und mußten den Arbeitsleuten den gebührenden Lohn an „b a a r e m , g a n g b a r e m , u n v e r r u f e n e m G e l d , i n k e i n e n W a a r e n o d e r S p e i s e n“ verabsolgen.

In der That standen sich denn auch die Arbeiter im ganzen Zürcher-Gebiet sehr gut, und die jährlichen Summen, welche an Löhnen aus der Stadt auf die Landschaft flossen, waren für die damalige Zeit ganz bedeutende. Eine Notiz aus dem Jahre 1679 beziffert sie, wohl zu hoch, auf 700,000 Gulden; richtiger dürfte der Betrag in einem Memorial der Kaufleute an den Rath vom 25. Februar 1717 zu „m e h r e r e n 1 0 0 , 0 0 0 G u l d e n“ taxirt sein; Joh. Heintz. Waser endlich, in seinen „Betrachtungen über die Zürcherischen Wohnhäuser“, berechnet im Jahr 1778 die Summe, wie wir glauben zutreffend, auf 813,000 Gulden. Hervorragende Reisende, die im Laufe des 18. Jahrhunderts die Schweiz und speziell den Kanton Zürich besuchten, schildern in Folge dessen die materielle Lage der Landbevölkerung, besonders an den beiden Seeufern, gegenüber den Zuständen in Deutschland, als eine wahrhaft beneidenswerthe.

Hätten nicht die Unterthanen des Fürstbistums von St. Gallen im anstoßenden, gewerbreichen Toggenburg, die Landleute in Glarus, Schwyz und Zug, sowie der unter Berns Hoheit stehende Aargau vollständige Handelsfreiheit genossen, so wäre wohl im Zürcher-Gebiet die Unzufriedenheit über das Dienstverhältniß der Landschaft zur Hauptstadt auch keine so große gewesen; so aber ließ die Vergleichung mit den Nachbarn das bittere Gefühl unverdienter Zurücksetzung die Gemüther der Landleute nie

zur Ruhe kommen. Es war dies besonders am See und in den Umgebungen der Stadt der Fall, wo viele tüchtige Angestellte den Gedanken schwer ertrugen, ihre bei den Kaufleuten in der Stadt erworbenen Kenntnisse niemals selbstständig verwerthen und nie irgendwelchen Antheil an einem Geschäfte erhalten zu können, das nicht selten gerade ihrer Mitwirkung seinen Flor verdankte. Jede Association der Bürger mit Landleuten, jede Anlage von Filialen auf der Landschaft, jede Arbeit der verbürgerten Fabrikanten für fremde Rechnung waren nämlich untersagt; auch der Stadtbürger durfte außerhalb der Stadtmarchen so wenig als der Landmann Handelschaft treiben. Die gedruckte Zollordnung von 1639, welche den Pfundzoll normirte, hatte in Bezug auf Association und Arbeit für fremde Rechnung noch einigen Spielraum gelassen.

So war es übrigens nicht etwa nur in Zürich; auch in dem industriellen Basel und in dem strebsamen Schaffhausen bestanden die nämlichen Verhältnisse; nur St. Gallen, das kein Gebiet besaß, machte naturgemäß unter den hervorragenden Handelsplätzen der deutschen Schweiz eine Ausnahme. Der sogenannte „Tüchli gewerb“, d. i. die mehrerwähnte Weberei von Baumwollentuch, blieb übrigens den zürcherischen Landleuten stets zugänglich; doch mußte der Rohstoff in der Stadt gekauft und das Produkt ungebleicht wieder dahin zum Verkaufe gebracht werden, wogegen der Tüchler frei von jeder Auflage blieb, da es dem Käufer in der Stadt oblag, den Pfundzoll auf der Waare zu bezahlen, nachdem diese auf den städtischen Bleichen gebleicht und in der Stadt aufgerüstet oder gefärbt worden war. Das Tüchlergeschäft ließ sich bei solchen Verhältnissen immerhin mit Vortheil betreiben; es war denn auch die Zahl der Tüchler auf der Landschaft eine große, wenn schon die bis 1693 genossene Freiheit, das Bleichen und Färben selbst besorgen und die Baumwollentücher beliebig auf den Märkten im Kanton herum verkaufen zu können, nie aus dem Gedächtniß des Volkes wich.

Verhältnisse, wie die geschilderten, selbst wenn sie vorübergehend gerechtfertigt sein mochten, konnten auf die Dauer unmöglich bestehen. Es fehlte nicht an einsichtigen Männern in Zürich, auch bei Anlaß der

Stäfner-Unruhen von 1795 nicht an warnenden Stimmen der Mitleidsgenossen von Bern und von St. Gallen, welche die Unhaltbarkeit dieser Zustände erkannten und im Interesse des ganzen Landes zu Konzessionen an die Landleute in Bezug auf die Handlungsfähigkeit riethen. Man suchte daraufhin in Zürich wirklich im Ernste nach Mitteln, dem anerkannten Uebel abzuhelpen oder dasselbe wenigstens zu mildern, ohne durch Preisgebung des Pfundzolles den vermeintlichen Ruin des Staatshaushaltes herbeizuführen. Es liegt das Memorial eines angesehenen, spätern Mitgliedes des kaufmännischen Direktoriums aus dem Jahre 1796 im Manuscripte vor uns, worin der Vorschlag gemacht wird, jeden Landmann handlungsfähig zu erklären, der die Bedingung eingehe, Komptoir und Wohnung in der Stadt aufzuschlagen. Dem daraus resultirenden Uebelstande einer Vermehrung der *Hinterläßenen* (Niedergelassenen) wäre dadurch abzuhelpen, daß jeder solche Landmann bei Wohlverhalten und gegen Vermögens-Ausweis nach zehn oder mehr Jahren ohne Weiteres in's Bürgerrecht aufgenommen würde. Wir werden uns nicht wundern, daß dieser Vorschlag vor bald hundert Jahren in Zürich noch nicht die günstige Aufnahme fand, die seither einem ähnlichen Vorschlage zu Theil geworden ist! Die schweizerische Staatsumwälzung vom Jahr 1798 überholte in jäher Weise das obige, wie noch andere wohlgemeinte Projekte, und rascher, als sie es sich gedacht, sahen sich die Landleute an dem ersehnten Ziele vollständiger Handlungsfähigkeit! Lange Zeit konnten sie indessen der Erreichung dieses Zieles noch nicht froh werden; die Stürme der Revolution, der Einbruch fremder Heere und vor Allem aus Napoleons Kontinental Sperre hinderten gleich von Beginn an jeden Aufschwung der Industrie, brachten im Gegentheil dem Handelsstande kolossale Verluste. Auch der Anfang der Restaurationsepoche und die darauf folgenden Hungerjahre erschwerten ein Wiederaufblühen der Gewerbe. So verfloßen Jahrzehnte, bevor es vereinten Anstrengungen von Stadt und Land gelang, Zürich zu einer kommerziellen Bedeutung zu verhelfen, bei der ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern auf dem Gebiete industrieller Thätigkeit gar keinen Sinn mehr hat.

Unsere Angaben über die Thätigkeit des kaufmännischen Direktoriums bis zur schweizerischen Staatsumwälzung sind keineswegs erschöpfende; indessen mögen sie genügen, um sich einen Begriff von den Aufgaben machen zu können, welche der Behörde gestellt waren, sowie von der Art und Weise, in welcher sie diese Aufgaben zu lösen suchte. Es sei bloß angedeutet, daß dem Direktorium ferner oblagen: Die Wahl der Senale, die Aufstellung und Handhabung einer Ordnung für dieselben, die Aufsicht über die Uesancen im Wechselverkehr, die Begutachtung wichtiger Streitfragen kaufmännischer Natur u. A. m.

In Folge der Staatsumwälzung wurde im November 1798 das Postwesen der gesammten helvetischen Republik als *Régie* erklärt; aus dem Herrn Postdirektor Drell in Zürich wurde ein „Bürger Postverwalter“; das Direktorium amtete als Postkommission unter dem Schutze des zum helvetischen Finanzminister ernannten Joh. Konrad Finsler von Zürich (des späteren, verdienten Generalquartiermeisters von 1815) zunächst unangefochten fort, nur fiel die bezügliche Einnahme für seinen Fond weg.

Als Napoleons Vermittlungsakte von 1803 den Kantonen wieder eine gewisse Souverainität verlieh, ging das Postwesen Zürichs als *Régale* an den Kanton über, dem es schon von Beginn an eine alljährliche Einnahme von 18,000 bis 20,000 Gulden verschaffte, bald aber noch mehr eintrug.

Dem Direktorium fiel neben der durchaus selbstständigen Verwaltung seines Fonds vor wie nach die Aufgabe zu, als eine aus Fachmännern gebildete, begutachtende Kommission der Regierung in Handelsfachen zur Seite zu stehen und zugleich die Interessen der Kaufleute, nunmehr von Stadt und Land, zu vertreten. An Gelegenheit hiezu fehlte es keineswegs. Eine neue, wichtige Materie, die gleich im Anfang der Mediationszeit, d. i. 1804, die Mitbetheiligung des Direktoriums erheischte, war die Schöpfung des *Zürcherischen Wechselrechtes*, welche einem dringenden Bedürfnisse des kaufmännischen Publikums entsprach. Späterer Zeit vorbehalten blieb dagegen die Aufstellung eines speziellen *Ha-*

delsergütes, welche das Direktorium eifrig, aber vergeblich im Jahr 1816 anstrebte. Noch in die Mediationszeit fielen die langen und schwierigen Unterhandlungen für Erleichterung der Einfuhr von Baumwolle und von englischem Maschinengarn, zur Zeit der Kontinentalsperre, als Tausende von Menschen im Kanton Zürich wegen dem drohenden, gänzlichen Mangel an Arbeitsstoff bitterer Noth entgegenfahen. Gelang es, in dieser Richtung wenigstens Etwas zu erreichen, so blieb dagegen die unverdrossen Jahre hindurch versuchte Abwehr der hohen Zölle erfolglos, mit denen in der Restaurationszeit die Mehrzahl der Nachbarstaaten der vaterländischen Industrie hemmend in den Weg traten. Diese Letztere wurde dadurch zunehmend auf überseeische Märkte angewiesen; die Organisation von Handelskonsulaten auf allen wichtigen Seeplätzen beschäftigte das Direktorium in den Zwanziger-Jahren vielfach.

An die Stelle des ehemaligen Pfundzolles war für den ganzen Kanton eine Handlungsabgabe getreten, deren Ertrag in dem Zeitraum von 1804 bis 1816 zwischen 14,000 und 18,000 Gulden schwankte, ein minimier Betrag gegenüber dem 1791 von der Stadt allein erlegten Pfundzoll von 76,745 Gulden! Nicht ohne einiges Recht hatten vor dem die Stadtbürger behauptet, ihr Handelsprivilegium theuer genug bezahlen zu müssen. Im Jahre 1817 wurde dem kaufmännischen Direktorium von der Regierung der Auftrag ertheilt, die Handlungsabgabe, welche auf den Ertrag eines Geschäfts basirt war, auf eine weniger schwankende und minder dem eigenen Ermessen des Pflichtigen anheim gegebene Grundlage zu stellen. Das Direktorium proponirte eine Klassensteuer, 20 Klassen umfassend, mit einer Progression von 10 Gulden bis auf 500 Gulden. Jeder Geschäftsmann hätte sich bleibend in eine dieser Klassen einreihen lassen müssen. Es blieb zunächst beim bloßen Vorschlag; daß dieser aber ein guter war, beweist seine Verwirklichung im Jahre 1835.

Wie man aus dem Gesagten ersieht, gründete sich die Fortexistenz des Direktoriums, nachdem ihm das Postwesen entzogen worden war,

keineswegs bloß auf den großen Fond, den es aus der alten Zeit in die neue herüber gerettet hatte, und dem wir nun noch einige Worte widmen.

3. Die Leistungen und die Liquidation des Direktorialfonds.

Der Sturz der alten Ordnung der Dinge in Zürich im Jahr 1798 hätte beinahe auch denjenigen des kaufmännischen Direktoriums und die Sequestration seines Fonds nach sich gezogen, welcher in jenem Zeitpunkt zirka 680,000 Gulden betrug. Die nahe Stellung des Direktoriums zur Regierung, von der wir schon mehrfach gesprochen haben, drohte beim Falle der letztern für das erstere verhängnißvoll zu werden, und man muß sich beinahe wundern, daß es den Direktoren gelang, sich in ihrer Stellung zu behaupten und den verschiedenen Ansprechern des Fonds gegenüber das ausschließliche Eigenthumsrecht der zürcherischen Kaufmannschaft an denselben mit Erfolg geltend zu machen. Dieses günstige Resultat dürfte wiederum guten Theils auf die freundliche Gesinnung des ersten helvetischen Finanzministers Finsler zurückzuführen sein. Noch unmittelbar vor dem Einbruche der Franzosen in die Schweiz hatte das Direktorium der alten Regierung einen Vorschuß von 100,000 Gulden gemacht, um dem Feldmarschall Hohe daraus eine jährliche Rente zu sichern, als Gegenleistung dafür, daß er den österreichischen Dienst verlassen und sich seinem bedrohten Vaterlande zur Verfügung gestellt hatte. Es war dem General von Zürich, im Einverständnisse mit Bern, das Oberkommando der eidgenössischen Streitkräfte gegenüber den Franzosen zugebach, allein die sich rasch folgenden Ereignisse ließen den Plan nicht zur Ausführung gelangen. Nach Hohe's Tod im September 1799 hätte das in Wien angelegte Kapital wieder dem Direktorium heimfallen sollen; die finanzielle Lage Oesterreichs machte aber die Realisation der betreffenden Werthpapiere unmöglich; erst 1806 gelang es, die letztern zu 66 % ihres ursprünglichen Betrages zu verkaufen. Die Einbuße des Direktoriums auf diesem Geschäfte belief sich zuzüglich Zinsausfall und Spesen auf nahezu 50,000 Gulden.

Konnte man sich dem alten Regimente gegenüber solcher Opfer nicht erwehren, so ergaben sie sich begreiflicher Weise auch unter den neuen Machthabern. Das Jahr 1799 auf 1800 bringt dem Direktorialfond eine Auslage von 20,000 Gulden unter Titel: Kriegssteuer, Emprunt forcé, Beitrag an die Interims-Regierung. Im Jahr 1804 werden die von der Municipalität und der Gemeindekammer beim Direktorium gemachten Schulden mit 71,600 Gulden abgeschrieben und ein fernerer Vorschuß von 45,400 Gulden an die Stadt in Ausgabe gebracht; den Schluß bildet ein über den achtjährigen Zeitraum von 1803 bis 1810 sich erstreckender Posten für Zinsverlust von 6700 Gulden bei der Regierung und der Verwaltungskammer. Wenn man bedenkt, daß vom Zeitpunkte des Uebergangs des Postwesens an die öffentliche Verwaltung jede daher fließende Einnahme für den Direktorialfond wegfiel, so wird man nicht umhin können, den Direktoren die Anerkennung zu zollen, daß sie es verstanden, in verhältnißmäßig kurzer Zeit die herben Verluste wieder einzubringen, welche sie in den rauhen Kriegsjahren erlitten hatten. Von 752,000 Gulden, die der Direktorialfond 1804 nominell betrug, bevor man an's Abschreiben der zweifelhaften Debitoren ging, sank derselbe 1807 auf 620,000 Gulden, erreichte aber 1815 schon wieder den früheren höchsten Stand, um bis 1830 allmählig auf 1,051,738 Gulden anzusteigen.

Es mag hier der Ort sein, um die Summen einzuschieben, welche von 1739 an bis 1828 vom Direktorium für öffentliche Zwecke verausgabt wurden:

Für Straßen, Brücken und Kanäle zu Stadt und	
Land	176,341 Gulden.
„ die Linthschiffahrt und die Linth-Korrektur	28,344 „
„ Handels- und Expeditionszwecke	77,883 „
„ Zwecke der Erziehung und Bildung	46,575 „
„ das Polizeiwesen (Strafanstalt und Schlacht-	
haus)	91,480 „
„ Brandsteuern	2,975 „

Durch Hinzurechnung der Ausgaben für das Postwesen und die schon erwähnten Beiträge an Munizipalität und Regierung in den Revolutionsjahren werden die Leistungen also zu ganz bedeutenden!

Je mehr man sich im Laufe der ersten drei Jahrzehnte des gegenwärtigen Jahrhunderts mit der Ansicht vertraut machte, das Postwesen bilde einen Theil der Staatsverwaltung, sei sogar als Regal des Staates anzusehen, desto mehr Boden gewann auch die Auffassung, der Postertrag früherer Zeiten, welcher sich im Direktorialfond angesammelt hatte, könne kaum als unbedingtes Eigenthum der Korporation der städtischen Kaufleute angesehen werden, und es sei jedenfalls der Regierung jährlich Rechenschaft über den Ertrag des Fonds und über die Verwendung dieses Ertrages abzulegen. Diese Ansicht fand speziell im Schooße des kleinen Rathes schon im Jahre 1829 Anhänger und gefährdete bereits damals die Stellung des Direktoriums, das, wie dreißig Jahre früher, mit aller Energie vom historischen Standpunkte aus das ausschließliche Eigenthumsrecht der städtischen Kaufleute an den Fond verfocht und sich gegen jede Rechnungsablegung sträubte. Dabei konnte das Direktorium allerdings mit Grund hervorheben, daß der Ertrag des Fonds zu einem bedeutenden Theile stets der Förderung des allgemeinen Wohles und speziell Zwecken des Verkehrs zu Stadt und Land gedient habe. Die große, politische Umwälzung des Jahres 1830 brachte, wie vorauszusehen war, die gegnerische Ansicht nach heftigem Kampfe zum Durchbruch. Der unfreiwilligen Uebergabe des Fonds von Seite des Direktoriums an den Staat folgte 1833 nach einhunderteinundsiebenzigjährigem Bestande die Auflösung dieses Kollegiums. Als begutachtende Behörde in Handelsachen trat an seiner Stelle die neu geschaffene Handelskammer der Regierung zur Seite. Lange und schwierige Unterhandlungen zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes und der zürcherischen Kaufmannschaft führten am 22. März 1834 endlich zu einem Vertrage betreffend die Liquidation des Direktorialfonds. Städtischer Seits wurde daraufhin die Sache am 29. März von den versammelten Kaufleuten einer Vorsteherschaft von 13 Mitgliedern zur Durchführung übergeben; an der Spitze des engern Ausschusses, der

aus dieser Vorsteherſchaft gebildet wurde und fünf Mitglieder zählte, ſtanden zwei ehemalige Direktoren (die Herren M. Eſcher-Heß und Salomon Peſtalozzi). Darin lag die Anerkennung der Thätigkeit der früheren Behörde deutlich ausgeſprochen.

Der Vertrag lautete, abgesehen von mehreren ſpäteren Modifikationen, im Weſentlichen dahin, daß die Kaufmannſchaft der Stadt Zürich aus dem Direktorialfond die Summe von 437,500 Gulden (700,000 alte Schweizerfranken) nebst einem Stücke bisherigen Schanzenlandes erhielt, dagegen folgende Verpflichtungen übernahm:

1. Erbauung einer zweiten fahrbaren Brücke über die Limmat;
2. Erbauung eines dem erweiterten Verkehre angemessenen Kaufhauses;
3. Erbauung eines Hafens;
4. Regulirung der Kaufhausgebühren mit dem Stadtrathe von Zürich im Sinne einer Reduktion, unter Entſchädigung der Stadtgemeinde für die durch dieſe Reduktion entſtehende Mindereinnahme.

Die ſpättern Modifikationen des Vertrages bezweckten:

5. Die Erſtellung des Quais oberhalb dem Rathhauſe;
6. den Straßendurchbruch von der Thorgaſſe in die Schmidgaſſe;
7. die Begräunung des Wellenberges;
8. die Anlage der neuen Poſtſtraße vom Paradeplatz aus nach dem Münſterhof.

Die Regierung kam dieſer Vermehrung der Aufgaben der kaufmänniſchen Vorſteherſchaft durch nicht unbedeutende Gebäude- und Landabtretungen entgegen, ebenſo der Stadtrath von Zürich durch einen Geldbeitrag von 100,000 Gulden und durch Uebernahme der Unterhaltspflicht der neuen Quais und Straßen. Statt des projektirten neuen Kaufhauses gelangte in allſeitigem Einverſtändniſſe ein Projekt zur Ausführung, das ſchon 1783 angenommen, dann aber wegen zu hohen Koſten durch Beſchluß von Rath und Burger vom 9. Februar 1789 wieder aufgegeben worden war. Man erbaute nämlich am Hafen ein neues Kornhaus (die jetzige Tonhalle), und verlegte dagegen das Kaufhaus aus dem Hottingerthurme beim Helmhaus in's bisherige Kornhaus am linken Limmatufer.

Die sämtlichen Bauten wurden in den Jahren 1836 bis 1841 programmgemäß ausgeführt; der vom 31. Januar 1843 datirten öffentlichen Rechenschaft der kaufmännischen Vorsteherſchaft entnehmen wir die Verwendung der verfügbaren Gelder:

E i n n a h m e n :

Antheil am Direktorialfond	437,500	Gulden
Marchzins bis zum Auszahlungstermin	5,833	„
Ueberschuß der Aktivzinse im Laufe der Rechnungs-		
periode	49,050	„
Beitrag der Stadt Zürich	100,000	„
Miethzinse	3,790	„
Verkauftcs Material von abgetragenen Gebäuden u. dgl.	5,334	„
Summa der Einnahmen	601,507	Gulden

A u s g a b e n :

Münsterbrücke	106,671	Gulden
Rathhausquai	21,261	„
Oberer Quai mit Durchbruch von der Thorgasse in		
die Schmidgasse	23,800	„
Kornhaus (Tonhalle)	62,103	„
Platz vor der Kornhalle und zwei Straßen . . .	13,371	„
Hafen	59,824	„
Quai hinter dem Haus zum Egli	3,727	„
Korrektur der Schmidgasse	2,506	„
Buden der Großmünster-Terrasse	15,318	„
Korrektur der Bauschanze und des Limmatbettes . .	3,908	„
Kaufhaus-Versetzung	30,771	„
Wasserwerk am Mühlesteig	7,854	„
Neue Poststraße	14,164	„
Entschädigungen an Privaten und Verlust auf ange-		
kauften und wieder verkauften Liegenſchaften . .	85,922	„
Uebertrag	451,200	Gulden

	Uebertrag	451,200 Gulden
Entschädigung für Herabsetzung der Kauf- und Waag-		
haus-Gebühren an die Stadt	106,250	"
Gehalte	25,673	"
Bureaukosten und allerlei	11,990	"
Dem Stadtrath von Zürich zugestellter Ueberschuß .	6,394	"
Summe gleich den Einnahmen	601,507	Gulden

Vergleicht man die Leistungen mit den Kosten, so wird man der leitenden Behörde wie den ausführenden Organen seinen Beifall nicht versagen können.

Die Abrechnung über denjenigen Theil des Direktorialfonds, den sich der Staat angeeignet hatte, entheben wir der im Eingang erwähnten Schrift von E. Sulzer; diese Abrechnung stellt sich summarisch, wenn wir der Uebereinstimmung halber die Gulden-Währung beibehalten, wie folgt:

E i n n a h m e n :

Betrag des Direktorialfonds 1830 bei dem durch den		
Staat darauf gelegten Sequester	1,051,738	Gulden
Hiezu kamen an Aktiv-Zinsen bis zum Zeitpunkte		
der Vertheilung	156,637	"
Fernere Aktiv-Zinse in den Jahren 1835 bis 1839		
und verschiedene andere Einnahmen	96,770	"
Summe der Einnahmen	1,305,145	Gulden

A u s g a b e n :

Antheil der Kaufmannschaft von Zürich laut Re-		
gierungsbeschluß, inclusive Marchzins bis zur Aus-		
zahlung	443,333	Gulden
Im Jahr 1834 und Anfangs 1835 für neue Straßen-		
anlagen dem Fond entnommene	125,000	"
Uebertrag	568,333	Gulden

	Uebertrag	568,333 Gulden
Weiter bis Ende 1839 für den nämlichen Zweck		
dem Fond entnommen	500,000	„
Entschädigungen für Zölle und Gebühren . . .	211,011	„
Saldo, der Domänenkasse einverleibt	25,801	„
Summe gleich den Einnahmen	<u>1,305,145</u>	<u>Gulden</u>

Man wird dem Staate einräumen müssen, bei der Verwendung des großen, von ihm mit mehr oder minder Recht sequestrirten Fondes wirklich auf die Hebung des Verkehrs ausgegangen zu sein, also mittelbar doch den Fond seinem Zwecke dienstbar gemacht zu haben. Allerdings sind die schönen Straßen, die damals für eine unabweisliche Forderung der Zeit galten, wenige Jahrzehnte nachher durch die Eisenbahnen zu gutem Theile überflüssig gemacht worden. Ähnliches ist aber auch mit den neuen Schöpfungen in der Stadt der Fall gewesen, wie wir dieß schon im Eingange unserer Arbeit bemerkt haben.

Schon nach wenigen Jahrzehnten erwiesen sich einzelne derselben als unzureichend; andere erhielten eine veränderte Bestimmung; immerhin bleibt dem kaufmännischen Direktorium das unbestreitbare Verdienst, durch seine reiche Hinterlassenschaft wesentlich zur baulichen Entwicklung Zürichs und zur Hebung des Verkehrs im ganzen Kanton beigetragen zu haben. Mehr noch als dem Direktorium werden wir übrigens dieses Verdienst, so weit es sich auf die Stadt bezieht, den Männern beimessen, welche den engern Ausschuß der kaufmännischen Vorsteherschaft bildeten. Neun Jahre hindurch, von 1835 bis 1843, widmeten diese Männer den größten Theil ihrer Zeit und ihrer Kräfte der Leitung des großen Werkes, zu der sie das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen hatte¹⁾. Ihre Thätigkeit war

¹⁾ Den engeren Ausschuß der kaufmännischen Vorsteherschaft bildeten die Herren Direktor Martin Escher, Direktor Salomon Pestalozzi, Bürkli-Escher, Ott-Imhof und Ott-Meyer. Leitender Ingenieur war Herr Ludwig Negrelli von Primiero im italienischen Tyrol, früherer Straßeninspektor des Kantons St. Gallen.

eine durchaus unentgeltliche; ihr einziger Lohn das Bewußtsein, sich um ihre Vaterstadt verdient gemacht zu haben, ein Verdienst, das der Stadtrath von Zürich durch Verleihung der goldenen Ehren-Medaille an jedes Mitglied des Ausschusses öffentlich anerkannte.

